

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Zu Rate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Postfach Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von M. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 53.

Mittwoch, den 4. Juli

1917

Ämtlicher Teil.

Futtermitteln für Militärpferde.

Durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos ist die Futtermittel für die in der Landwirtschaft tätigen Militärpferde noch weiter herabgesetzt. Die Landwirte haben nunmehr außer dem für jedes entliehene Pferd unentgeltlich zu liefernden Rationsfag von $4\frac{1}{2}$ Pfund Hafer einen Hartfutterzuschuß von nur

1. $6\frac{1}{2}$ Pfd. für jedes schwere Pferd (v. 12 Str. Gewicht an)
2. $1\frac{1}{2}$ " " " Stangenpferd
3. $\frac{1}{2}$ " " " Zug- oder Reitpferd

herzugeben.
Als Ersatz für die entzogenen Beträge ist im weitesten Umfange Strohgrünfütterung, insbesondere mit Alee, in Anspruch zu nehmen, soweit nicht Weidegang möglich ist.

Lissa, den 28. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Das Preussische Landesgüteramt hat die auf die Monate Juli bis September entfallende Zudenmenge schon jetzt zur Verfügung gestellt, um die für die häusliche Obstverwertung zugeteilten Mengen zu vermehren und es den Verbrauchern zu ermöglichen, außer dem Einmachgüter auch die für den allgemeinen Gebrauch der nächsten Monate bestimmte Menge schon jetzt zu beziehen. Dementsprechend werden für den Monat Juli statt $1\frac{1}{2}$ Pfund auf jede Karte $2\frac{1}{4}$ Pfund ausgegeben und in den darauf folgenden Monaten die Zudenration im gleichen Maße herabgesetzt werden.

Lissa, den 3. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Zement, Dachpappe und Teer sind beschlagnahmt. Kalk ist im freien Handel zu haben. Anforderung von Zement erfolgt bei der Bautenprüfstelle des Kriegsamtes, Technischer Stab, Leipzigplatz 12. Dachpappen und Teer müssen bei der Kriegs-Nachschub-Abteilung, Sektion Pa. des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Hedemannstraße 10 angefordert werden. Besondere Freigaben von Teer für Instandsetzungsarbeiten erfolgen nur in den dringendsten Fällen. Für solche Arbeiten sind den Gasanstalten 5% ihrer Teerergzeugung zur Abgabe an selbstverbrauchende Handwerker freigegeben. Freigaben von Dachpappen für Instandsetzungsarbeiten können erfolgen. Den Dachpappenfabrikanten und Händlern sind außerdem zum Kleinvorverkauf gewisse Mengen Dachpappe freigegeben worden, die ohne besondere Freigabeerlaubnis bezogen werden können.

Lissa, den 28. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nach Mitteilung der Eisenbahnverwaltung wird fortan zum Besuch der zur Erholung im neutralen Ausland untergebrachten und zur Teilnahme an der Beerdigung von selbst gestorbenen deutschen Kriegsgefangenen den Angehörigen dieser Personen vereinbarungsgemäß auf allen deutschen Staatsbahnen eine Fahrpreisermäßigung in demselben Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen gewährt, wie den Angehörigen kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung dieser Vergünstigung bezu- bringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um

den Besuch oder die Beerdigung von deutschen Kriegsgefangenen im neutralen Ausland handelt.

Die königlichen Eisenbahndienststellen sind eisenbahnseitig mit entsprechender Weisung versehen worden; den Privateisenbahnen wird nahegelegt werden, auf ihren Strecken die gleiche Vergünstigung zu gewähren.

Lissa, den 26. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ubootspende.

Für die Ubootspende sind im hiesigen Kreise 7115,84 Mk. gesammelt und an die Ostbank für Handel und Gewerbe abgeführt worden.

Allen, die zu dem erfreulichen Ergebnis beigetragen haben, sei es durch Spenden, sei es durch Mitarbeit, sei an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen.

Mit Rücksicht auf die überaus große Zahl der Geber muß von der Veröffentlichung der einzelnen Namen, der Papier- und Raumerparnis wegen, abgesehen werden. Die Spendenlisten können aber im Landratsamt eingesehen werden.

Lissa, den 28. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Den Steuerhebestellen bringe ich zur Dehebung von Zweifeln hiermit zur Kenntnis, daß als Annahmestellen für Kriegsanleihefaktoren zur Entrichtung von Kriegszuwendungen

die Reichsbankstelle in Lissa für die in Lissa wohnenden und die Regierungshauptkasse in Posen für die außerhalb Lissa wohnenden Personen gelten.

Lissa, den 30. Juni 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

von Kardorff.

Ich weise besonders darauf hin, daß die die Erhebung und Ablieferung der Kriegsteuer-Abgabe betreffenden Vorschriften für die Geberstellen in der dem Amtsblatt Nr. 2 für 1917 beigegebenen 46 Seiten umfassenden Sonderbeilage veröffentlicht sind.

Lissa, den 29. Juni 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

von Kardorff.

Zur Verteilung von Ranzengut wird in der Gemarkung Retschau Gist gestreut. Vor der Aufnahme der Brocken wird gewarnt.

Storchneß, den 25. Juni 1917.

Der königliche Distriktskommissar.

J. D. Brandt.

Schulsache.

Die erhöhten Kriegszuweisungen sind zur Zahlung angewiesen.

Die Herren Lehrer wollen die für die Zeit vom 1. April 1917 bis Ende September 1917 fälligen Beträge gegen eine auf die Staatskasse lautende Quittung hier abgeben.

Staufstadt, den 2. Juli 1917.

Königliche Kreiskasse.

Dickow.

Bekanntmachung,

Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Vertrieß des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Zernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden-gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Rammung, Rämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmererei, Rammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, erlaubt.

Ueber jede derartige Veräußerung wird von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ein Veräußerungschein in dreifacher Ausfertigung ausgefertigt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwertung dieser Gegenstände.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand betriebsfähig, beschädigt oder zerstört, verendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Ueber den von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu zahlenden Uebnahmepreis entscheidet mangels Entscheidung endgültig,

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnehmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Prempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind

1. Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den deutschen Webereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Webereien, Anwendung. Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegscheine zu erbringen;
2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichs-ausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinneverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Posen, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Webereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-

wirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz Von dieser Bekanntmachung werden be-
„Deutscher“ troffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen
Woll- Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei
ertrag“ den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle
genannt von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die
Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern
oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Altiengeellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hebe-
mannstr. 3, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Wollbedarf-Altiengeellschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.
Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Wollbedarf-Altiengeellschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
Deutsche Wollentzettelung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichens-
bach i. V.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wollwäscherei und Karbonitieranstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte bei Lengsfeld i. V.

zum Waschen weitergeleitet werden.

Durch eine derartige Unordnung der Kriegs-Wollstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einfuhrer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Seeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lager-
ortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle
zu den Sägen von 0,475 M für 1 kg auf gewaschenes
Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20
v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 M für 1 kg
Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sor-
tierung über 20 v. H. Unter- und Nebenforten bei
sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken.
Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewasche-
nen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen acht
Wochen nach Einflieferung fettfrei, das heißt mit einem
bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens
1 v. H., zu waschen und das Verlaufsgehalt auf
einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert
festzustellen.

Die Firmen unterliegen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Wollstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einflieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einflieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Altiengeellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hebe-
mannstr. 3, nimmt Angebote von Schaf-
haltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Roh-
wolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von
mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Altiengeellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7.

Uebnahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Altiengeellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hebe-
mannstr. 3, wird für das nach § 5
festgestellte Verkaufsgehalt reingewaschener Wolle dem Ver-
käufer folgenden Uebnahmepreis zahlen

- A) soweit er Schafhalter ist
- a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 ge-
schoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen,
welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden
sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über
die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22.
Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten
Uebnahmepreis;
 - b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917
geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen,
welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom
Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nach-
stehender Einteilung festgestellten Uebnahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75	Mark,
AAA		14,75	"
AA		13,75	"
A		13,00	"
A bis B		12,25	"
B		11,50	"
B bis C		10,75	"
C		9,95	"
C bis D		9,05	"
D		8,15	"
D bis E		7,25	"
E		6,45	"

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn.
Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle
die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist,
den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestim-
mungen festgestellten Uebnahmepreis zusätzlich 2 v.
H. in dem unter a, und zusätzlich 3 v. H. in dem
unter b vorgegebenen Falle.

Die Kriegswollbedarf-Altiengeellschaft setzt die von ihr
zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständi-
genkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewäh-
renden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlags-
zahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchst-
preise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 (sowie
die vorstehend festgestellten Uebnahmepreise von der Kriegs-
wollbedarf-Altiengeellschaft höchstens für die von der Bekannt-
machung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden
dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Altienge-
schaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Vereinigungsgesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Wollstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerbetrieb haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Vereinigungsgesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Antrags der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Vereinigungsgesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Modells) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Als Schaffhalter kann anstelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben. Posen, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeeoberkorps.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nachstehendes angeordnet.

Für Roh Eisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.

Die jeweils gültige Preisliste liegt beim Benutzenden des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund auf; an diesen sind auch alle diese Verordnung betreffenden Anfragen zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Posen, den 22. Juni 1917.

In Abwesenheit des stellv. kommandierenden Generals.
gez. Herhudt von Rohden, Generalleutnant.

Aus Stadt und Land.

Lissa, 3. Juli 1917.

* **Anlaßlich des Hinscheidens des Regierungspräsidenten von Gellmann** ist den Hinterbliebenen und der Regierung in Allenstein eine große Anzahl von Beileidsdrückungen zugegangen, u. a. vom Kaiser, der Kaiserin, Bethmann, Hindenburg, Mackensen.

* **275 Schulkinder aus der Stadt Dortmund** trafen heute früh 8 Uhr mit über einstündiger Verspätung in einem Sonderzuge hier ein. Sie wurden von mehreren Herren der Stadt und des Kreises empfangen und nach dem Kaiserhofgarten geführt, wo sie Kaffee und Butterfeinmeln und später eine kräftige Nudelbrühe mit Fleisch als Mittagessen bekamen. Alles mundete ihnen köstlich. Eigentlich sollten 331 Kinder hier eintreffen, viele sagten inzwischen aber ab oder schlossen sich anderen Zügen an. Geführt wurden sie von Stadtkriegstär Biegel-Dortmund, einem gelehrigen Rissler, und Rektor Eberls, denen neun Dortmunder Lehrer und Lehrerinnen zur Seite standen. Die Kinder sahen recht wohl aus und haben die Fahrt, die gestern mittag 1 Uhr begann, gut überstanden. Ein schwieriges Werk war heute die Verteilung der Kinder auf die fünfzig kleinen Städte, Dörfer und Güter des Kreises. Manche trennten sich nur ungern von ihren Gefährten, hier und da konnten vorläufig auch nicht Brüder und Schwestern bestimmen bleiben, aber die meisten waren lustig und freudeten sich mit ihren Pflegeeltern, soweit diese zur Stelle waren, schnell an. Nur wenige waren gedrückter Stimmung. Möchten sie alle sich in unserem Kreise bald heimisch fühlen!

* **Ein Opfertag für eine Volksspende zum Anlauf von Velestoff für Heer und Flotte** findet in nächster Zeit im ganzen Reiche statt. Für die Provinz Posen ist der Opfertag auf Sonntag, den 8. Juli, und soweit es sich um Hausammlungen handelt, auf die folgenden acht Tage festgesetzt.

* **Meldepflicht für Kohlen bis zum 5. Juli.** Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß diejenigen gewerblichen Verbraucher mit einem monatlichen Verbrauch von 10 000 Tonnen und darüber ihre Betriebe zur Sicherstellung des Kohlenbedarfs sofort anmelden müssen. Die Meldungen haben auf amtlichen Karten, die von der Kriegswirtschaftsstelle Lissa (Landratsamt) bezogen werden können, zu erfolgen.

* **Der Verein Oideutscher Zigarettenfabrikanten**, dem fast alle größeren Betriebe der Provinzen Posen und Schlesien angehören, hat bei seinen Mitgliedern und den dem Verein nicht angeschlossenen Firmen eine Zigarettensammlung veranstaltet. Von den hierzu gespendeten 400 000 Zigaretten im Werte von 40 000 Mark, sind den Uboot- und Marinemanschaften durch Großadmiral von Köster 150 000 Stück und den an der Westfront kämpfenden posenschen und schlesischen Regimentern 250 000 Stück überwiesen worden.

Fraustadt. Beim Kirchspäßen ist zwischen Reuguth und Kaltvorwerk der 13jährige Sohn des Bauergutsbesizers Röder aus Jägen abgestürzt. Der Knabe zog sich einen Schädelbruch mit schwerer Gehirnerschütterung zu.

Posen. Ein neuer Getreidebeschleibungsprozeß. Vor der Strafkammer begann am Montag der Strafprozeß gegen den Landeshauptmann Teliß aus Eduardsfelde. Dem Angeklagten, der dem Vorstand der landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Posen angehört, wird eine Reihe von Verletzungen gegen die Kriegsverordnungen, die die Getreidebeschleibung und die Höchstpreise regeln, zur Last gelegt.

Deutschen. Im Dienst tödlich verunglückt ist der Kriegsbekämpfte Hilfschaffner Otter. Er geriet beim Rangieren eines Güterzuges auf Bahnstrecke Bronnau zwischen die Buffer zweier Wagen und war auf der Stelle tot. Der Verunglückte hinterläßt eine junge Frau, mit der er erst seit Monatsfrist verheiratet war.

* **Die Postanstalten des Bromberger Bezirks** sind an gewiesen worden, die Annahme aller Pakete zu beanstanden, die nach ihrer sicheren Kenntnis oder ihrer Ueberzeugung Lebensmittel irgendwelcher Art enthalten, deren Ausfuhr verboten ist.

Hierzu eine Beilage.

Bekanntmachung,

Nr. 1/7. 17. A. 10,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, — den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 616) der Bekanntmachung über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 681) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteherrscht, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorstehenden Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerstehender Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteherrscht, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorstehend die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M bestraft; auch können Vorräte, die beschwigen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorstehend die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnis-scheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnis-scheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnis-schein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnis-scheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg HCl, oder eine dem HCl-Gehalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnis-schein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
 - b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
 - c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Sind in dem Bezirk der vorordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebenämter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbstständige Betriebe und sind selbstständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure in Gewahrsam hat, als dem HCl-Gehalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

§ 8.

Meldebefristungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmals bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige bei dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegsgesamtkalender-Gesellschaft, Berlin W. 9, Köthener Str. 1-4, postfrei zu melden. Die nötigen Vorbrude („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegsgesamtkalender-Gesellschaft anzufordern, falls sie nicht mangelgefordert zugefikt worden sind. Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegsgesamtkalender-Gesellschaft besondere Vorbrude („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldebenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtigen Gewerkes unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Verkäufer von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Forderung nicht zustande kommt.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärken und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Gradus Beams	
	17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,25 M	8,00 M
2. " technisch arsenfrei	8,00 "	8,75 "
3. " nahezu chemisch rein	---	9,50 "
nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelsäurefrei		
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,60 M für das Kilogr. Chlorwasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärken und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufragen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladung der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.**A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:****1. Lieferung in Topfwagen.**

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktag nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgeleitet wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 M für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.

- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbflaschen.

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Verbandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 M für jede ganze (1/2) Korbflasche von rund 70—75 kg Fassungsvermögen, 1,50 M für jede halbe (1/4) Korbflasche (Demohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

- b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden.

- c) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für jede ganze (1/2) Bandseifenkorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 M für das Stück, für jede ganze (1/4) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 M für das Stück, für jede halbe (1/4) Weidenkorbflasche (Demohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 M für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis der Flaschen und ihrem Rücknahmepreis nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach artähnlichen Säuren

jedoch von nicht mehr als 3,00 M für je 100 kg geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg:

- a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 M,
b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Holgelb zuzüglich 1,00 M

für je 100 kg verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisbescheiden sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegsscheinischen Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure aufzunehmen, bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichem Vorbrud einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art:

Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I)

Dr.-Ing. h. c. Pleningner, Berlin W. 8, Kanonierstr. 45;

Verarbeitung metallischer Oberflächen:

Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II)

Generaldirektor Winkler und Alfred Forster, Berlin W. 50,

Martinsgrabenstr. 46;

Nahrungs- und Futtermittel:

Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III)

Direktor Dr. Breßler, Berlin W. 62, Meißnerstr. 32;

in vorstehendem nicht genannte Zweige:

Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV)

Dr.-Ing. h. c. Pleningner, Berlin W. 8, Kanonierstr. 45.

Die Erlaubnisbescheide werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Leipziger Straße 5.

§ 16.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Bekanntmachung,

Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Veränderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten;
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:
 - a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden- gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 - b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Rammzug, Rämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Rammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 - c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen, bzw. Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiernit beschlaggenommen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einschmelzung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwirft, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lebendig mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg, gleichviel aus welchen Arten der beschlaggenommenen Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2-5, zulässig.

Ueber jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Gedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzufolieren.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Gedemannstraße 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnehmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Bearbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Bearbeitern befindlichen beschlaggenommenen Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vorbrüche der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Gedemannstraße 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2-5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Uebersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlaggenommenen Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, finden die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Ausübung einer von der Kriegs-Roh-

stoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, eingesetzten Sachverständigenkommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont und Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umfrachtpapier, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Uebersendungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtbefund der Waren zahlen.

Ueber den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
- soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7.

Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8.

Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. A.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seebemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg Markt	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	Nettogewicht
2	Hinderstschweifhaare	9,00	
3	Halbschweifhaare von Pferden .	11,00	
4	Schmittthaare " "	13,00	
5	Langschweifhaare " "	14,00	
6	Wischhaare	10,00	
7	Abdeckerhaare, „Mähnen“ und Schweife von Pferden	9,00	Bruttogewicht in handels- üblicher Ver- packung in Säcken
8	Trockne Schlachthaus-Schweine- haare	1,50	
9	Trockne Landschweinehaare . . .	1,80	
10	Ausside Schweinevolle	1,80	
11	Sommersehhaare	2,00	
12	Wintersehhaare	3,50	
13	Hirschhaare	3,50	Nettogewicht
14	Elchhaare	3,50	
15	Hemthierhaare	4,00	
16	Stamnjengerberhaare	6,50	
17	Gasengerberhaare	6,50	
18	Haare von Pelzabfällen	6,50	
19	Ungechorene Abfälle von Haar- fellen und Haarpelzen aus Kürschnerien	1,50	Bruttogewicht in handels- üblicher Ver- packung in Säcken
20	Ungechorene Abfälle von Woll- fellen und Wollpelzen aus Kürschnerien	2,00	

Posen, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.